

## **Änderung des saarländischen Sonderzahlungsgesetzes**

### **Anhörung am 26. Januar 06 vor dem Innenausschuss**

Nachdem die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Saarland gemeinsam mit dem DGB am 13. Dezember 2005 aus Anlass der 1. Lesung zum o.g. Gesetzentwurf im saarländischen Landtag eine viel beachtete Demonstration durchgeführt hatten, ging es am 26. Januar 06 in die nächste Runde. Gemeinsam mit Vertretern von DGB, GEW und Verdi nahm unser Landesvorsitzender Hugo Müller die Gelegenheit wahr, die gewerkschaftlichen Positionen zur beabsichtigten Verschlechterung des saarländischen Sonderzahlungsgesetzes aus GdP-Sicht vor dem Innenausschuss des saarländischen Landtages zu vertreten. Ergänzend zu den in der schriftlichen Stellungnahme vorab übermittelten Positionen wiesen die Vertreter auf folgendes hin:

#### **Mehrwertsteuer**

In Folge der Bundestagswahlen vom September 05 haben sich CDU/CSU und SPD im Rahmen der Großen Koalition auf einen Koalitionsvertrag verständigt, der u.a. ab 2007 eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vorsieht. Gleichzeitig soll es zu einer Beitragsabsenkung im Bereich der Sozialversicherungen kommen. Diese Kompensation wirkt aber nicht für jene, die keine Sozialbeiträge zahlen, nämlich Beamtinnen und Beamte. Somit wird der Staat bei dieser Beschäftigtengruppe in beachtlichen Größenordnungen zusätzliche Steuereinnahmen haben, wobei hier die Länder in erheblichen Größenordnungen beteiligt sein werden. Die hiermit für die Beamtenschaft verbundene erhebliche Zusatzbelastung ist ungerecht und inakzeptabel.

#### **Föderalismus- und Dienstrechtsreform**

Ebenfalls Gegenstand der Koalitionsvereinbarungen ist die Durchführung einer Föderalismusreform unter Berücksichtigung der im Frühjahr 2005 entwickelten Pläne für eine beamten- und besoldungsrechtliche Strukturreform. Wenn diese Ideen konsequent weiterverfolgt werden, und hiervon ist nach derzeitigem Stand wohl auszugehen, wird man in allen Bundesländern entsprechend neue gesetzliche Grundlagen entwickeln müssen. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wiese angesichts dieser Lage jetzt, sozusagen vorab, ein Bereich der Besoldung/Versorgung separat neu geregelt werden soll/muss. Daher wurde die ausdrückliche Forderung formuliert, die weiteren Gesetzesberatungen zum Sonderzahlungsgesetz auszusetzen und im Rahmen der anstehenden Gesamtdebatte um das öffentliche Dienstrecht bzw. die Besoldung und Versorgung zu integrieren.

#### **TVöD neu**

Nach derzeitigem Stand wird es im Laufe des Februar 2006 zur nächsten Tarifrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder TdL kommen. Die Erwartungshaltung der ÖD-Gewerkschaften ist dabei eindeutig und klar: Die Übernahme des TVöD neu, der bislang nur für Tarifbeschäftigte des Bundes und der Kommunen gilt. Im Bewusstsein darum, dass der seinerzeit als Kompromiss entwickelte TVöD neu ein beachtliches Einsparvolumen zugunsten der staatlichen Haushalte beinhaltet, würde die Übernahme der Inhalte in finanzieller Hinsicht auch im Beamtenbereich entsprechende Wirkungen entfalten. Damit wäre aber das historisch gewachsene Tarifverhandlungsprinzip mit Übernahme für den Beamtenbereich im Anschluss gewahrt.

Der Ausschuss verabredete sich letztlich, fraktionsintern die Argumente zu bewerten und am 09. Februar 06 nochmals in gleicher Angelegenheit zusammen zu kommen.

DGB Saar • Fritz-Dobisch-Str. 5 • 66111 Saarbrücken

Ministerium für Inneres,  
Familie, Frauen und Sport  
Staatssekretär Gerhard Müllenbach  
Franz-Josef-Röder-Strasse 21  
66119 Saarbrücken

**per E-Mail und Fax vorab**

Fritz-Dobisch-Str. 5  
66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 - 40001-0  
Telefax: 0681 - 40001-20

Telefon-Durchwahl  
0681 - 40001-16

**E-mail: Eugen.Roth@dgb.de**

Abteilung

Unsere Zeichen  
Ro/Ko

Datum  
25.11.05

**Stellungnahme des DGB Saar zum „ Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des  
Saarländischen Ministergesetzes“ – ihr Schreiben vom 18.  
Oktober 2005, Az.: A 2 2206-05**

Guten Tag Herr Staatssekretär Müllenbach,

unter Wahrung der von ihnen eingeräumten Frist zur Abgabe einer  
Stellungnahme nach § 111 Saarländisches Beamtengesetz bis 25.  
November 2005 gibt der DGB Saar als Spitzenorganisation die in  
Anlage beigefügte Stellungnahme ab. Der DGB Saar sowie seine  
zuständigen Einzelgewerkschaften Ver.di, GdP, GEW, IG BAU und IG  
BCE lehnen die in o. a. Entwurf geplanten, gravierenden  
Einkommenskürzungen mit Auswirkungen weit über die saarländische  
Beamtenschaft hinaus ab. Die Gründe sowie Alternativvorschläge  
entnehmen sie bitte ebenfalls unserer beigefügten Stellungnahme.  
Mit freundlichen Grüßen

Eugen Roth  
Landesvorsitzender

Anlage: Stellungnahme ( siehe oben )

**Stellungnahme des DGB Saar und seiner zuständigen Einzelgewerkschaften Ver.di, GdP, GEW, IG BAU und IG BCE zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes, Schreiben Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 18. Oktober und 2. November 2005, Az.: A 2 2206-05**

**1.) Generelle Bewertung:**

Der von der saarländischen Landesregierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes sieht weitgehende, **eine Reihe bisheriger Rechts- und Einkommenseinschnitte noch erheblich verschärfender Einkommenskürzungen bei saarländischen Beamtinnen und Beamten** vor. **Darüber hinaus bezweckt er gezielt ein Unterlaufen der Tarifverträge im öffentlichen Dienst und damit der Tarifautonomie insgesamt:** Durch vorgezogene Einschnitte bei der Beamtenbesoldung soll eine, aus Gewerkschaftssicht den Begriff der „Solidarität“ missbrauchende ( vgl. mehrere, öffentliche Äußerungen des saarländischen Ministerpräsidenten Peter Müller sowie mehrerer Mitglieder der saarländischen Landesregierung und der CDU Mehrheitsfraktion im saarländischen Landtag im Jahre 2005 ) nachfolgende Konsequenz für Einschnitte auch bei Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes des Saarlandes vorbereitet werden. Deren Rechtsverhältnisse sind durch Tarif- und Arbeitsverträge geregelt. Gleichzeitig verweigert die saarländische Landesregierung aber die Übernahme des Tarifvertrages neu im öffentlichen Dienst aus diesem Jahr, den der Bund und die Kommunen für ihre Beschäftigten bereits übernommen haben, aus nicht nachvollziehbaren Gründen. Die vorgezogenen Einkommenseinschnitte bei den saarländischen Beamtinnen und Beamten sollen, neben den beabsichtigten Sparwirkungen, somit gezielt gegen die Autonomie des Flächentarifvertrages im öffentlichen Dienst eingesetzt werden. Darüber hinaus führen die geplanten Sparmaßnahmen zwingend zu einer weiteren, **erheblichen Schwächung der saarländischen Binnenkonjunktur:** Beamtinnen und Beamte werden ihr Kaufverhalten auf verstärktes Sparen umstellen müssen, wodurch insbesondere der ohnehin über erhebliche Einbußen klagende, saarländische Einzelhandel sowie die saarländische Bauwirtschaft besonders negativ betroffen sein dürften. Die an diesen Enden des saarländischen Arbeitsmarktes entstehenden, indirekten Folgekosten dürften unterm Strich die Haushalte des Saarlandes und seiner Kommunen teuer zu stehen kommen. **Einzelne, drastische Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst des Saarlandes lassen zudem ein schlüssiges, zumindest mittelfristig angelegtes Konzept der saarländischen Landesregierung für die künftige Aufgabenwahrnehmung und Personalentwicklung „ihres“ öffentliches Landesdienstes insgesamt vermissen.**

**2.) Konsequenz:**

Aus den vorgenannten Gründen lehnen der DGB Saar sowie seine zuständigen Einzelgewerkschaften Ver.di, GdP, GEW, IG BCE und IG BAU die im o.a. Gesetzesentwurf vorgelegten Einkommenskürzungen als unsinnig, intransparent und ungerecht ab. Wir schlagen vor, ein schlüssiges Gesamtkonzept der Landesregierung für die Zukunft des öffentlichen Dienstes des Saarlandes unter

Beteiligung der Personalvertretungen sowie der ÖD Gewerkschaften und des DGB Saar zu erarbeiten, damit die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Saarland eine transparente Zukunftsperspektive an Stelle einfallenden, sparerischen Stückwerkes der Landesregierung erhalten, das zudem untauglich zur Sanierung des Landeshaushaltes sein wird.

### **3.) Weitere Begründung:**

3.1.) In den aktuellen politischen und gesellschaftlichen Debatten um die Ursachen der anhaltenden Wirtschaftsschwäche in der Bundesrepublik Deutschland wird von allen Beteiligten immer wieder darauf hingewiesen, dass Deutschland zwar „Exportweltmeister“ sei, aber die **Binnenkonjunktur** nicht „in Gang komme“. Einkommenskürzungen und die beabsichtigte Regelung führen zweifelsfrei zu einer weiteren Schwächung der Binnenkonjunktur und sind insofern absolut kontraproduktiv. Der „Staat“ – in diesem Fall die saarländische Landesregierung –, der eigentlich mit guten Beispielen vorweg gehen sollte, setzt somit konjunkturell völlig falsche Zeichen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die aktuellen Steuerschätzungen eine Entwicklung nach oben prognostizieren und insofern als Begründung nicht mehr taugen. Ebenfalls ist daher nicht nachvollziehbar, dass die in § 13 des saarländischen Sonderzahlungsgesetzes enthaltene **Überprüfungsklausel** aufgehoben werden soll.

3.2) Für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen ist im Jahre 2005 ein **neuer Tarifvertrag (TVÖD neu)** entwickelt worden. Derzeit verhandeln die ÖD - Gewerkschaften mit der TdL im Hinblick auf eine Übernahme des „TVÖD neu“ auch für die Tarifbeschäftigten der Länder. Besagter Tarifvertrag enthält auch Regelungen über die Ausgestaltung der jährlichen Sonderzuwendung, konkret eine schrittweise Kürzung und „Umwandlung“ der somit eingesparten Beträge zu leistungsorientierten Zahlungen. Auch wenn diese Regelungen aus Sicht der ÖD - Gewerkschaften nicht optimal sind, so sind sie doch ein von den Beteiligten akzeptierter Kompromiss, der auch deutlich macht, dass die Gewerkschaften in diesem Zusammenhang keine „Totalverweigerer“ sind.

Wenn nun über Jahrzehnte das Prinzip respektiert wurde, dass zuerst Tarifverhandlungen stattfinden, um im Anschluss das hierbei erzielte Ergebnis auf die Beamtenschaft analog zu übertragen, so ist es weder nachvollziehbar noch akzeptabel, dass jetzt diese richtige und faire Reihenfolge auf den Kopf gestellt werden soll. Mit dieser einseitigen gesetzlichen Regelung/Verschlechterung wird wiederholt in unfaier Weise die im Hinblick auf Arbeitskampfmaßnahmen relativ rechtlose Stellung der Beamtenschaft ausgenutzt. Im Umkehrschluss müsste die Landesregierung bereit sein, der Beamtenschaft das Streikrecht zuzubilligen und sich dafür einzusetzen.

3.3) **Nach der erheblichen Kürzung der Sonderzuwendung ( Weihnachtsgeld ) im Jahr 2004** wurde die Fortgeltung dieser Regelung für das Jahr 2005 bereits als eine große Wohltat verkauft, die zudem nur noch ausnahmsweise in diesem Jahr gelten soll. Die Reduzierung auf 800.- bzw. 1000.-Euro bis zur Besoldungsgruppe A 10 soll dabei als „soziale Wohltat“ verkauft werden. Insbesondere wird die Gewährung von 200.-Euro pro Kind so dargestellt. Tatsächlich sind die Kürzungen in vielen Haushalten ganz erheblich und beschleunigen die realen Einkommensverluste vieler Beamtenfamilien. Gerade auch die Beamtenfamilien mit Kindern können diese Einkommensverluste nur schwer verkraften. Eine Bezahlung der saarländischen

Beamtenschaft nach Haushalts- bzw. Kassenlage würde die Qualität und Stabilität unseres saarländischen Landesdienstes zerstören und ist nicht hinnehmbar.

3.4) Die vorgeschlagenen, weiteren Einkommenskürzungen sind sozial nicht gerechtfertigt, für die Beschäftigten demotivierend und bringen noch mehr Unruhe in die saarländische Landesverwaltung, als ohnehin schon durch

- die zahlreichen, vorherigen Einkommenskürzungen und Belastungen,
- den permanenten Personalabbau einhergehend mit permanenter Verdichtung der Arbeitsbe- und Überlastung,
- die Einrichtung des Personalservicecenters ( PSC ) ohne echte Beteiligung der Personalvertretungen und unter Aushebelung von Kernmitbestimmungsrechten des saarländischen Personalvertretungsgesetzes ( SPersVG ) und
- die häufige nicht nachvollziehbaren Umstrukturierungen verursacht wurden.

3.5) In vielen Bereich der öffentlichen Verwaltung des Saarlandes sind saarländische Beamtinnen und Beamte bereits heute schlechter gestellt als ihre Kolleginnen und Kollegen in allen anderen Bundesländern. Dies betrifft z.B. die unter Ziffer 3.4 nicht abschließend aufgezählten, bisherigen Einschnitte und niedrigeren Einkommensbedingungen. Darüber hinaus trifft dies unter anderem zu auf

**a) die saarländische Lehrerschaft:**

Die saarländischen Lehrkräfte müssen die im Bundesvergleich höchsten Unterrichtsverpflichtung leisten und liefern so einen – öffentlich meist unterschlagenen – Sondersparbeitrag.

**b) die saarländische Polizei:**

Die Polizei des Saarlandes erachtet es mit Blick auf ihre berufsspezifische Situation für besonders unfair, ja unerträglich, dass bei Ländervergleichen durch die Saarländische Landesregierung immer nur die Aspekte Erwähnung finden, die für ihre eigene Argumentation nützlich sind und im Gegenzug aber solche verschwiegen werden, die zwar eigentlich bei einem fairen Vergleich auch in die Waagschale gehören würden, aber als Argument eher gegen weitere Sparmaßnahmen sprechen würden: So sei etwa darauf hingewiesen, dass sich saarländische Polizistinnen und Polizisten schon seit Jahren als Beihilfeberechtigte zusätzlich Krankenversichern müssen, während anderswo die besondere berufliche Situation, die eben mit einem überdurchschnittlich hohen Gefährdungs- und Gesundheitsrisiko verbunden ist, zu einer im Einzelfall sogar völlig kostenfreien „Heilfürsorge“ führt. Auch im Verhältnis zu den Bundesländern, die im Gesundheitswesen ein ähnliches System wie im Saarland haben, sei erwähnt, dass das saarländische Beihilfesystem für die Betroffenen mit das schlechteste ist, bei dem für die „ausgleichende“ Krankenversicherung ein im Vergleich erhöhter, finanzieller Aufwand betrieben werden muss

Bei Realisierung der im Gesetzentwurf enthaltenen Ideen wird ein Polizeiobermeister an die 1000 Euro, ein Polizeihauptkommissar ca. 1500 Euro Kürzung seiner jahresbezogenen Einkünfte hinnehmen müssen. Wie das vor dem Hintergrund vorhandener, höchster Motivationsanforderungen unter anderem angesichts eines permanent wachsenden Kriminalitäts- und Verkehrsunfall – „Booms“ bei unseren Polizeibeamtinnen und –beamten zusammen passen soll, ist logisch niemanden zu erklären.

**c) die Beschäftigten des gesamten öffentlichen Dienstes des Saarlandes:**

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Saarlandes haben eine wesentlich schlechtere, berufliche Perspektive: Die Beförderungsmöglichkeiten sind geringer und die Stellenplanstruktur insgesamt ist aus Sicht der saarländischen Beschäftigten

schlechter als in den anderen Bundesländern. Das Saarland hat dadurch bereits – quasi stillschweigend und automatisch – Millionensummen an Personalausgaben gespart. Die Ruhegehaltsempfänger werden durch die für sie ins Auge gefassten Beträge überproportional und damit ungerecht belastet. Dies widerspricht aus Sicht des DGB dem Grundsatz einer amtsangemessenen Alimentation, der die Bemessung von Ruhegehaltsspezifischen Zulagen am zuletzt innegehabten Amt und dem erreichten Ruhegehaltssatz vorschreibt.

Der Anteil der Personalausgabenquote am Landesetat führt im kleinsten, westlichen Bundesland jedoch immer dazu, diese bereits erbrachten, erheblichen Sparleistungen zu überdecken. Der rein oberflächliche Personalausgabenvergleich unseres kleinen Bundeslandes führt in der Endkonsequenz bei entsprechender, regierungsamtlicher Argumentation jedoch zu dem Schluss, dass das kleine Bundesland insgesamt finanziell und personalwirtschaftlich als eigenständiges Bundesland nicht haltbar ist. Einzelne, schmerzliche Spareingriffe wirken an dieser Stelle lediglich wie ein blitzschnell verpuffender „Tropfen auf den heißen Stein“. Diese Argumentation schlägt wie ein Bumerang auf die Bemühungen um die **Eigenständigkeit als Bundesland** zurück, weil „von außen“, auch aus der Wirtschaft, geforderte Abbauquoten bei Erfüllung zur Selbstaflösung führen müssten.

### 3.6) **„Solidarpaktgespräche“ 2005:**

Die zuvor aufgeführten Aspekte wurden von der saarländischen Landesregierung bei ihrem Angebot an DGB und DBB/Tarifunion zur Aufnahme so genannter „Solidarpaktgespräche“ außer Acht gelassen: Die Landesregierung bot den Gewerkschaften an, über die Umsetzung des von ihr für 2005 errechneten, notwendigen Einsparvolumens einen „Solidarpakt“ schriftlich abzuschließen. Das Angebot von DGB und DBB/Tarifunion, dann in „Solidarpaktgespräche“ einzutreten, wenn

- a) der zu verhandelnde Einsparrahmen unter detaillierter, öffentlich nachvollziehbarer Berechnung zumindest teilweise auf das Gesamtvolumen angerechnet würde

und

- b) die saarländische Landesregierung eine Initiative zur Übernahme des Tarifvertrages neu im öffentlichen Dienst mit dem Ziel der Anwendung ab 1. November 2005 auf die saarländischen Landesbediensteten

starten würde, wurde im Spitzengespräch des Regierungskabinetts mit dem Landesvorstand des DGB Saar am 19. Juli 2005 rundweg abgelehnt. Somit war eine echte, inhaltlich darstellbare Verhandlungsbereitschaft der saarländischen Landesregierung nicht erkennbar, sondern die Gewerkschaften sollten lediglich die Umsetzungsschwierigkeiten mit der Landesregierung teilen und selbst mit Hand an die Tarifautonomie legen: Ministerpräsident Peter Müller sprach am 19. Juli vor der Landespressekonferenz von der angeblichen Verweigerung eines „betrieblichen Bündnisses auf Landesebene“ durch den DGB Saar und seine zuständigen Gewerkschaften. Dies belegt die weiter reichende, gegen die Tarifautonomie im öffentlichen Dienst gerichtete Absicht bei dem Projekt so genannter „Solidarpaktgespräche“. Hätten die Gewerkschaften und der DGB bzw. DBB/Tarifunion in einen solchermaßen vorgegebenen „Solidarpakt“ eingewilligt, hätten sie – ohne absehbares Ende der Einschnitte – ihre Lohnverhandlungsrechte im Wege der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrages selbst aufgegeben und der Bezahlung nach leerer, saarländischer Kassenlage durch mögliche „Solidarpakte II, III“ fortfolgende Tür und Tor geöffnet.

#### **4.) Zusammenfassung und Alternativvorschläge:**

4.1) Die Landesregierung wird im Sinne der Gleichstellung von Tarif- und beamtenrechtlichen Beschäftigten aufgefordert, den **Tarifabschluss öffentlicher Dienst 2005 zur Einmalzahlung ( Urlaubsgeld ) und der Jahressonderzahlung ( Weihnachtsgeld ) in vollem Umfang auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen**. Für das Jahr 2006 soll die bisherige Regelung weiter gelten. Ab 2007 wird die Regelung des TVÖD – neu einer Jahressonderzahlung angewandt mit darin tarifvertraglich vereinbarter Dynamisierung.

4.2) **Gleichzeitig wird die saarländische Landesregierung erneut aufgefordert, dem neuen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes beizutreten**, um im Saarland wieder Rechtssicherheit und eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes, des Saarlandes und der Bundesländer wie der Kommunen herzustellen. Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Orientierung dieses Tarifvertrages unter Einbeziehung der Situation der öffentlichen Haushalte ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Saarland dieses modernisierte, Zukunft weisende Regelwerk nicht nutzen will, um den Landesdienst für die Saarländerinnen und Saarländer zukunftssicher und leistungsstark abzusichern. Noch darüber hinausgehende, einschneidende Regelungen berühren die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Dienste in ihrem Kern.

4.3) **Die saarländische Landesregierung wird außerdem aufgefordert, ein transparentes Gesamtkonzept für den gesamten Landesdienst**, gemeinsam mit den Personalvertretungen, ihren Gewerkschaften und den saarländischen Bürgerinnen und Bürgern, **zu erarbeiten** und dem saarländischen Landtag zur Entscheidung zuzuleiten. Die bereits erbrachten Einsparleistungen sowie die zunehmende Leistungsverdichtung angesichts wachsender Qualitäts- und Effizienzanforderungen an die Arbeit der Beschäftigten in allen Bereichen sind genau zu analysieren und in den Dienststellen, der Öffentlichkeit und im Parlament zum Verständnis von Aufgabenfülle und Personalbemessung sowie Personalkostenentwicklung darzulegen. Hier soll der von der Landesregierung selbst gewählte Grundsatz gelten:

„Genauigkeit vor Schnelligkeit.“

Eine Sanierung des Landeshaushaltes vorwiegend auf dem Rücken der Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Saarlandes ist nicht zielführend, ungerecht, leistungs- und bürgerfeindlich und damit letztendlich sinnlos.

Die **Maxime „ Nur Reiche können sich einen armen Staat leisten“** muss dazu zwingen, neue, bessere Einnahmen für die öffentlichen Haushalte auch im Saarland zu akquirieren, anstatt bruchstückhaft und ohne erkennbares, Ziel führendes Gesamtkonzept bei den Landesbediensteten einzusparen verbunden mit dann zusätzlichen Belastungen für den saarländischen Handel, das Handwerk und das Gewerbe.

Eugen R o t h  
Landesvorsitzender DGB Saar



# Gewerkschaft der Polizei

## Landesbezirk Saarland

Gewerkschaft der Polizei \* Kaiserstr. 258 \* 66133 Saarbrücken

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk West  
DGB Saar  
Fritz-Dobisch-Straße 5

66111 Saarbrücken

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hm/cb/lS

Datum: 18.11.2005

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des saarländischen Ministergesetzes; hier: Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland (GdP)

Die GdP lehnt den o.g. Gesetzentwurf und seinen Inhalt ab.

Begründung:

1. In den aktuellen politischen und gesellschaftlichen Debatten um die Ursachen der anhaltenden Wirtschaftsschwäche in der Bundesrepublik Deutschland wird von allen Beteiligten immer wieder darauf hingewiesen, dass Deutschland zwar „Exportweltmeister“ sei, aber die Binnenkonjunktur nicht „in Gang komme“. Einkommenskürzungen und die beabsichtigte Regelung führen zweifelsfrei zu einer solchen, sind insofern absolut kontraproduktiv. Der „Staat“ – in diesem Fall die saarländische Landesregierung –, der eigentlich mit guten Beispielen vorweg gehen sollte, setzt somit konjunkturell völlig falsche Zeichen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die aktuellen Steuerschätzungen eine Entwicklung nach oben prognostizieren und insofern als Begründung nicht mehr taugen. Ebenfalls ist daher nicht nachvollziehbar, dass die in § 13 des saarländischen Sonderzahlungsgesetzes enthaltene Überprüfungsklausel aufgehoben werden soll.

2. Für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen ist im Jahre 2005 ein neuer Tarifvertrag (TVöD neu) entwickelt worden. Derzeit verhandeln die öD-Gewerkschaften mit der TdL im Hinblick auf eine Übernahme des „TVöD neu“ auch für die Tarifbeschäftigten der Länder. Besagter Tarifvertrag enthält auch Regelungen über die Ausgestaltung der jährlichen Sonderzuwendung, konkret eine schrittweise Kürzung und „Umwandlung“ der somit eingesparten Beträge zu leistungsorientierten Zahlungen. Auch wenn diese Regelung aus Sicht der öD-Gewerkschaften nicht optimal ist, so ist sie doch ein von den Beteiligten akzeptierter Kompromiss, der auch deutlich macht, dass die Gewerkschaften in diesem Zusammenhang keine „Totalverweigerer“ sind.

Wenn nun über Jahrzehnte das Prinzip respektiert wurde, dass zuerst Tarifverhandlungen stattfinden, um im Anschluss das hierbei erzielte Ergebnis auf die



Beamtenschaft analog zu übertragen, so ist es weder nachvollziehbar noch akzeptabel, dass jetzt diese richtige und faire Reihenfolge auf den Kopf gestellt werden soll. Mit dieser einseitigen gesetzlichen Regelung/Verschlechterung wird wiederholt in unfairen Weise die im Hinblick auf Arbeitskampfmaßnahmen relativ rechtlose Stellung der Beamtenschaft ausgenutzt.

3. In der vergangenen Woche sind die Vorberatungen zur Bildung einer großen Koalition auf Bundesebene zum Abschluss gebracht worden, die Bundesparteitage werden den Vorschlägen wohl in dieser Woche zustimmen. Die Vereinbarungsinhalte werden die Beamtenschaft und die im Ruhestand befindlichen stärker belasten als andere Arbeitnehmer. Wie bekannt, soll die Mehrwertsteuer ab 2007 um 3 Prozentpunkte angehoben werden. Ein gewisser Ausgleich wird bei den Sozialversicherungsbeiträgen angestrebt. Eben dieser Ausgleich ist bei den vorgenannten aber nicht möglich.

Unklar ist darüber hinaus, welche Auswirkungen die wohl auch vereinbarte Reform zur Stärkung des Föderalismus mit sich bringen wird. Jedenfalls werden in diesem Fall neue oder zusätzliche länderspezifische Regelungen zur Beamtenbesoldung und/oder –versorgung zu schaffen sein. Vor diesem Hintergrund wäre es vernünftig, Entscheidungen zur Tarifstruktur abzuwarten und danach über diese neuen landesspezifischen Regelungen in einem Gesamtpaket (Sonderzahlungen eingeschlossen) zu verhandeln und zu entscheiden.

4. Im Vorwort zum Gesetzentwurf wird neuerlich die Regelungsnotwendigkeit unter Hinweis auf die Verhältnisse in anderen Bundesländern begründet. Wir in der GdP erachten es insbesondere mit Blick auf unsere berufsspezifische Situation bei der Polizei als unfair, ja unerträglich, dass in solchen Vergleichen immer die Aspekte Erwähnung finden, die für die eigene Argumentation nützlich sind, und solche verschwiegen werden, die zwar eigentlich bei einem fairen Vergleich auch „in die Waagschale“ gehören, aber sich in eine andere Richtung auswirken würden.

So sei etwa darauf hingewiesen, dass sich saarländische Polizistinnen und Polizisten schon seit Jahren als Beihilfeberechtigte zusätzlich krankenversichern müssen, während anderswo die besondere berufliche Situation, die eben mit einem überdurchschnittlich hohen Gesundheitsrisiko verbunden ist, zu einer im Einzelfall sogar völlig kostenfreien „Heilfürsorge“ führt.

Auch im Verhältnis zu den Bundesländern, die im Gesundheitswesen ein ähnliches System wie im Saarland haben, sei erwähnt, dass das saarländische Beihilfesystem für die betroffenen mit das schlechteste ist, bei dem für die „ausgleichende“ Krankenversicherung ein im Vergleich erhöhter Aufwand betrieben werden muss.

Auch etwa bei der Stellenplanstruktur oder den Beförderungsperspektiven liegt das Saarland bei weitem nicht an der Spitze.

Wenn insoweit der Vergleich mit anderen Bundesländern zur Begründung von Sparmaßnahmen herhalten soll, dann aber bitte auf einer sachgerechten und ehrlichen Basis.

5. In den vergangenen Jahren sind die Grundsätze der Betriebswirtschaft in den öffentlichen Dienst und auch in die Polizei getragen worden. Dies kann sich aber doch nicht nur einseitig auf den Spargedanken beziehen.

Wenn in einer Branche oder einem Betrieb in der freien Wirtschaft das „Geschäft boomt“, werden in aller Regel die Beschäftigten positiv partizipieren.

Blickt man auf die allgemeine Sicherheitslage und die Anforderungen an die Polizei, so dürfte das vorbezeichnete Bild sicher zutreffend gewählt werden, allerdings mit anderen Folgen. Die Antwort auf eine ständig steigende Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbelastung sowie die Zunahme von Aufgaben im allgemeinen und besonderen Einsatzbereich und eine schwierige Lage in der Personalausstattung soll für die saarländische Polizei eine andere sein: Die beachtliche Kürzung wesentlicher Gehaltsbestandteile, für die Öffentlichkeit verpackt in der Reduzierung von Sonderzahlungen.

Bei Realisierung der im Gesetzentwurf enthaltenen Ideen wird ein Polizeiobermeister an die 1000 Euro, ein Polizeihauptkommissar ca. 1500 Euro Kürzung seiner jahresbezogenen Einkünfte hinnehmen müssen. Wie das vor dem Hintergrund vorhandener höchster Motivation bei unseren Polizeibeamtinnen und –beamten zusammen passen soll, ist logisch niemanden zu erklären.

6. Die Ruhegehaltsempfänger werden durch die für sie ins Auge gefassten Beträge überproportional und damit ungerecht belastet. Dies widerspricht aus Sicht der GdP dem Grundsatz einer amtsangemessenen Alimentation, der die Bemessung von ruhegehaltsspezifischen Zahlungen am zuletzt innegehabten Amt und dem erreichten Ruhegehaltssatz vorschreibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Hugo Müller'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'H'.

Hugo Müller

## GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

**betr.:** Gesetz zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes

### A. Problem und Ziel

Die Haushaltssituation im Land und bei den Kommunen ist nach wie vor äußerst angespannt. Angesichts des hohen Personalkostenanteils ist es daher unumgänglich, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger auch bei Berücksichtigung bisher schon erfolgter Sparbeiträge einen weiteren angemessenen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringen

### B. Lösung

Mit dem Gesetz, das eine Absenkung der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Saarland vorsieht, soll ein weiterer Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte geleistet werden. Der mit den Dezemberbezügen zu zahlende Grundbetrag der Sonderzahlung wird künftig auf pauschale Beträge festgelegt. Diese betragen:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen  |             |
| -  | der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10  | 1.000 Euro, |
| -  | der Besoldungsgruppen A 11 und höher<br>sowie der Besoldungsordnungen B, C, W und R   | 800 Euro,   |
| b) | für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie<br>Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld<br>mit Versorgungsbezügen |             |
| -  | der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10  | 500 Euro,   |
| -  | der Besoldungsgruppen A 11 und höher<br>sowie der Besoldungsordnungen B, C, W und R   | 400 Euro,   |
| c) | für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie<br>Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld                                     | 285 Euro.   |

Bei einer Verminderung der Arbeitszeit werden diese Beträge unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Daneben wird für jedes Kind, für das nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes im Monat Dezember ein Familienzuschlag zusteht, unabhängig vom Arbeitszeitumfang des Beamten oder Richters ein Betrag in Höhe von 200 Euro gewährt. Der für jedes Kind bisher zusätzlich gewährte Sonderbetrag in Höhe 25,56 Euro wird in diesen Betrag einbezogen

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Absenkung der Sonderzahlung für Beamte ergibt sich für das Land im Personalkostenbereich eine Entlastung in Höhe von jährlich rd. 30 Mio. Euro.

#### **2. Vollzugaufwand**

Der Vollzugaufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden. Die vorgesehene Pauschalbetragsregelung dürfte sogar zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die ausführenden Stellen führen.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

### **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G e s e t z****zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes  
und des Saarländischen Ministergesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1****Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Saarland (Saarländisches Sonderzahlungsgesetz) vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2655), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „und einem Sonderbetrag für Kinder“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu Abschnitt 1 werden das Komma und die Worte „Sonderbetrag für Kinder“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag beträgt

- a) für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen

- der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10      1.000 Euro,
- der Besoldungsgruppen A 11 und höher  
sowie der Besoldungsordnungen  
B, C, W und R      800 Euro,

- b) für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld mit Versorgungsbezügen

- der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10      500 Euro,
- der Besoldungsgruppen A 11 und höher  
sowie der Besoldungsordnungen  
B, C, W und R      400 Euro,

- c) für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld      285 Euro.

Bei einer Verminderung der Arbeitszeit werden die in Satz 1 genannten Beträge unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Als weiterer Bestandteil des Grundbetrages wird für jedes Kind, für das nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes im Monat Dezember ein Familienzuschlag zusteht, ein Betrag in Höhe von 200 Euro gewährt.

Der Grundbetrag wird höchstens in Höhe der nach den Bestimmungen des Besoldungs- bzw. Versorgungsrechts für den Monat Dezember zustehenden laufenden Bezüge gewährt.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
4. In § 4 Absatz 4 Nummer 1 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen.
  5. § 6 wird aufgehoben.
  6. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 werden die Worte „und um den Sonderbetrag nach § 6“ gestrichen.
    - b) Satz 3 wird aufgehoben.
  7. In §12 werden die Worte „und der Sonderbetrag für Kinder sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
  8. § 13 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Saarländischen Ministergesetzes**

§ 8 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Saarländisches Ministergesetz) vom 17. Juli 1963 (Amtsbl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2005 (Amtsbl. S. 874), wird wie folgt gefasst.

„Dabei ist der für die Besoldungsordnung B vorgesehene Grundbetrag maßgeblich.“

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g:**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Gesetz, das eine Absenkung der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Saarland vorsieht, soll ein weiterer Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte geleistet werden. Die Haushaltssituation im Land und bei den Kommunen ist nach wie vor äußerst angespannt. Angesichts des hohen Personalkostenanteils ist es daher unumgänglich, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger auch bei Berücksichtigung bisher schon erfolgter Sparbeiträge einen weiteren angemessenen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringen.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2**

Redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung des § 6.

#### **Zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4**

Der mit den Dezemberbezügen zu zahlende Grundbetrag der Sonderzahlung wird künftig auf pauschale Beträge festgelegt, wozu die Länder aufgrund der im Jahre 2003 eingeführten Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen zur Sonderzahlung befugt sind. Durch den Verzicht auf Bemessungsfaktoren und die dann erforderliche Festlegung der in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Bezügebestandteile wird die Regelung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugleich verkürzt und transparent ausgestaltet.

Die Festbeträge belaufen sich auf:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen  |             |
| -  | der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10  | 1.000 Euro, |
| -  | der Besoldungsgruppen A 11 und höher<br>sowie der Besoldungsordnungen<br>B, C, W und R  | 800 Euro,   |
| b) | für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie<br>Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw.<br>Witwergeld mit Versorgungsbezügen |             |
| -  | der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10  | 500 Euro,   |
| -  | der Besoldungsgruppen A 11 und höher<br>sowie der Besoldungsordnungen<br>B, C, W und R  | 400 Euro,   |
| c) | für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie<br>Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld                                     | 285 Euro.   |

Bei einer Verminderung der Arbeitszeit werden diese Beträge unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Daneben wird für jedes Kind, für das nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes im Monat Dezember ein Familienzuschlag zusteht, unabhängig vom Arbeitszeitumfang des Beamten oder Richters ein Betrag in Höhe von 200 Euro gewährt.

Der Grundbetrag wird aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 67 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Höhe der nach den Bestimmungen des Besoldungs- bzw. Versorgungsrechts für den Monat Dezember zustehenden laufenden Bezüge begrenzt.

Im Übrigen handelt es sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen im Saarländischen Sonderzahlungsgesetz.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 5**

Der bisher neben dem Familienzuschlag in § 6 gewährte Sonderbetrag für Kinder wird in den Betrag von 200 Euro nach § 3 Abs.1 einbezogen; die Vorschrift war daher zu streichen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 6**

Redaktionelle Folgeänderung

#### **Zu Artikel 1 Nummer 7**

Redaktionelle Folgeänderung

#### **Zu Artikel 1 Nummer 8**

Die in § 13 des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes enthaltene Überprüfungs-klausel wird aufgehoben, da die Haushaltssituation des Saarlandes eine dauerhafte Absenkung der jährlichen Sonderzahlung erforderlich macht.

#### **Zu Artikel 2**

Redaktionelle Folgeänderung im Saarländischen Ministergesetz.

#### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.